

**Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen  
gemäß § 34 der Verträge zur Durchführung der Strukturierten Behandlungsprogramme  
nach § 137f SGB V  
Chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen und Asthma bronchiale**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

und

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**

**dem BKK Landesverband Mitte**

Eintrachtweg 19  
30173 Hannover

**der BIG direkt gesund**

handelnd als IKK Landesverband Berlin

**der KNAPPSCHAFT**

Regionaldirektion Berlin

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten**

**den nachfolgend benannten Ersatzkassen**

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- 

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

Neben der Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen nach EBM werden für die nach § 16 eingeschriebenen Versicherten unter Berücksichtigung des § 18 Absatz 4 des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach §137f SGB V Chronisch obstruktive Atemwegserkrankungen (COPD) und des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach §137f SGB V Asthma bronchiale (Asthma) sämtliche der nachfolgend beschriebenen Leistungen außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung vergütet.

## § 1 Dokumentation

- (1) Für die am Ort der Leistungserbringung auf elektronischem Weg erfassten und übermittelten, fristgemäßen, vollständigen und plausiblen Dokumentation gemäß Anlage 11 „Dokumentationsdaten,“ werden folgende Vergütungen vereinbart:

Leistungen	Vergütung	SNR
Information, Beratung und Einschreibung der Versicherten, Erstellung der Erstdokumentation sowie Versand der entsprechenden Unterlagen durch Vertragsärzte nach § 3 und, sofern sie die Aufgaben für bestimmte Patienten nach § 3 Abs. 2 übernommen haben, auch durch Vertragsärzte nach § 4, wenn die Nachweise zur Strukturqualität vorliegen.	25 €	99201
Erstellung und Versand der Folgedokumentationen durch Vertragsärzte nach § 3 und, sofern sie die Aufgaben für bestimmte Patienten nach § 3 Abs. 2 übernommen haben, auch durch Vertragsärzte nach § 4, wenn die Nachweise zur Strukturqualität vorliegen	15 €	99202

Die Symbolnummer zur Abrechnung dieser Leistung ist, je nachdem in welches Behandlungsprogramm der Patient eingeschrieben ist, entsprechend mit den Buchstaben „A“ für Asthma oder „C“ für COPD zu kennzeichnen. Je Patient und Quartal wird nur eine der Abrechnungsnummern SNR 99201 oder SNR 99202 vergütet.

- (2) Die Datenstelle erstellt im Auftrag der Krankenkassen für jedes Quartal einen Nachweis der vollständig erbrachten und fristgerecht eingegangenen Dokumentationen bis spätestens zum Ende des 2. Monats nach Quartalsabschluss. Die Übermittlung des Nachweises erfolgt arzt- und versichertenbezogen in elektronischer Form (z.B. in Excel-Format). Dieser Nachweis ist allein maßgeblich zur Berechnung der Zahlungsverpflichtung der Krankenkassen an die KV Berlin.

## § 2 Betreuungspauschalen

Für die Betreuung der Versicherten im Rahmen des DMP Asthma sowie im Rahmen des DMP COPD erhält der koordinierende Vertragsarzt nach § 3 bzw. in Ausnahmefällen nach § 4 Abs. 3 der zugrundeliegenden DMP-Verträge für den zusätzlichen Beratungsaufwand einen Betrag je Quartal für eingeschriebene Versicherte.

Leistungen	Vergütung	SNR
Für die Betreuung und Koordinierung der Behandlung des Versicherten durch den Vertragsarzt nach § 3 bzw. in Ausnahmefälle nach § 4 Abs.3 im Rahmen des DMP COPD je Quartal und eingeschriebenen Versicherten.	12,50 €	99203C
Ab dem 01.07.2019	13,00€	
Für die Betreuung und Koordinierung der Behandlung des Versicherten durch den Vertragsarzt nach § 3 bzw. in Ausnahmefälle nach § 4 Abs.3 im Rahmen des DMP Asthma je Quartal und eingeschriebenen Versicherten.	10,00 €	99203A
Ab dem 01.04.2019	12,50 €	
Ab dem 01.07.2019	13,00 €	

Die SNR 99203C und die SNR 99203A sind nicht nebeneinander für den gleichen Versicherten abrechnungsfähig.

### § 3 Facharztpauschale

- (1) Die am **DMP-Vertrag COPD** nach § 4 teilnehmenden Ärzte des fachärztlichen Versorgungssektors erhalten für am DMP COPD teilnehmende Versicherte eine zusätzliche Vergütung je Behandlungsfall wie folgt:

Leistungen	Vergütung	SNR
Information zum Inhalt und Ablauf des Programms, zeitnahe Mit- und Weiterbehandlung unter Beachtung der Versorgungsinhalte sowie Übermittlung der therapielevanten Informationen an den koordinierenden Vertragsarzt	12,50 €	99204C
Ab dem 01.07.2019	13,00 €	

- (2) Die am **DMP-Vertrag Asthma** nach § 4 teilnehmenden Ärzte des fachärztlichen Versorgungssektors erhalten für am DMP Asthma teilnehmende Versicherte eine zusätzliche Vergütung je Behandlungsfall wie folgt:

Leistungen	Vergütung	SNR
Information zum Inhalt und Ablauf des Programms, zeitnahe Mit- und Weiterbehandlung unter Beachtung der Versorgungsinhalte sowie Übermittlung der therapielevanten Informationen an den koordinierenden Vertragsarzt	11 €	99204A
Ab dem 01.04.2019	12,50 €	
Ab dem 01.07.2019	13,00 €	

- (3) Die SNRn 99204C und 99204A sind nicht neben den SNRn 99203C und 99203A vom gleichen Vertragsarzt für den gleichen Versicherten abrechnungsfähig.

#### § 4 Patientenschulungen

- (1) Die nachfolgenden Patientenschulungen können ausschließlich durch Vertragsärzte nach §§ 3 und 4 des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms COPD und Asthma erbracht werden, die die erforderlichen Strukturvoraussetzungen im Hinblick auf Schulungen von Patienten erfüllen und eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung haben.
- (2) Sofern eine Schulung unter Berücksichtigung des Schulungsstandes des teilnehmenden Versicherten erforderlich ist, werden Schulungen **je Patient und Unterrichtseinheit (UE)** wie folgt vergütet:

<b>Schulungsprogramme</b>			
<b>1. Versicherte mit Asthma bronchiale</b>		<b>Vergütung</b>	<b>SNR</b>
Qualitätsmanagement in der Asthaschulung von Kindern und Jugendlichen der AG Asthaschulung im Kindes- und Jugendalter e.V.  Ab dem 01.07.2019	30 UE à 45 Min. (18 UE Kinder/Jugendliche aufgeteilt nach Altersgruppen sowie 12 UE für Eltern)	<b>22,50 €</b>  <b>25 €</b>	<b>99205</b>
Ab 01.04.2019: Individuelle ambulante Asthaschulung für Kinder und Jugendliche (Universitätsklinikum Gießen)	12 UE à 45 Min	<b>25 €</b>	<b>99211</b>
Ab 01.04.2019:	Nachschulung frühestens 6 Monate nach Grundschulung (max. 4 UE)	<b>22,50 €</b>  <b>25 €</b>	<b>99206</b>
Die Ambulante Fürther Asthaschulung (AFAS, eine Fortentwicklung bzw. Variation von NASA = Nationales Ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker)  Ab dem 01.07.2019	6 UE à 60 Min. in Gruppen	<b>25 €</b>  <b>26,50 €</b>	<b>99207</b>
Ab 01.04.2019: MASA = Modulares ambulantes Schulungsprogramm für erwachsene Asthmatiker  Ab dem 01.07.2019	6 UE à 60 Minuten in Gruppen	<b>25 €</b>  <b>26,50 €</b>	<b>99212</b>
Schulungsmaterial		<b>10 €</b>	<b>99208</b>

<b>2. Versicherte mit COPD</b>		<b>Vergütung</b>	<b>SNR</b>
Das Ambulante Fürther Schulungsprogramm für Patienten mit chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungenemphysem (AFBE, eine Umbenennung von COBRA)	6 UE à 60 Min.	<b>25 €</b>	<b>99209</b>
Ab dem 01.07.2019		<b>26,50 €</b>	
COPD-Patientenschulung ATEM	4 UE à 120 Minuten in Gruppen	<b>25 €</b>	<b>99213</b>
Ab dem 01.07.2019		<b>26,50 €</b>	
Patientenschulung COPD: Chronische Bronchitis und Lungenemphysem nach dem Bad Reichenhaller Modell	3 UE à 120 Minuten in Gruppen	<b>25 €</b>	<b>99214</b>
Ab dem 01.07.2019		<b>26,50 €</b>	
Schulungsmaterial		<b>10 €</b>	<b>99210</b>

- (3) Nach diesem Vergütungsvertrag können nur Patienten geschult werden, die körperlich und geistig schulungsfähig sowie für ihre Ernährung selbst verantwortlich sind. Die Schulungen sind je Patient nur einmal berechnungsfähig. Die Kosten für Angehörige bzw. begleitende Personen, die an der Schulung teilnehmen, sind mit den oben genannten Vergütungen abgegolten.
- (4) Wurden die Patienten bereits vor Inkrafttreten des DMP-Vertrages auf Grund einer identischen Indikation in einem der o. g. Schulungsprogramme geschult, so ist eine weitere entsprechende Schulung nicht möglich.
- (5) Sollte eine Nachschulung erforderlich sein, ist diese grundsätzlich frühestens nach 3 Jahren (ausgenommen Kinder- und Jugend Asthma Schulungen) nach erfolgter Ersts Schulung abrechenbar und wird mit dem Zusatz „N“ gekennzeichnet.

## § 5 Nachweise

Die KV Berlin sorgt dafür, dass die Vergütungen aus diesem Vertrag gegenüber den teilnehmenden Vertragsärzten in den Abrechnungsunterlagen deutlich und gesondert herausgestellt werden. Die Krankenkassen erhalten für jedes Quartal von der KV Berlin einen Nachweis über die abgerechneten Leistungen.

## **§ 6 Geltungsbereich**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die in diesem Vertrag definierten Leistungsvergütungen ausschließlich für Versicherte der Krankenkassen, die an dem Disease-Management-Programm Asthma oder COPD teilnehmen, abrechnungsfähig sind.

## **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese, den Vertrag vom 01.01.2007 einschließlich seiner Nachträge ändernde Fassung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Dieser Vergütungsvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Unabhängig von einer separaten Kündigung nach Absatz 2 endet die Gültigkeit dieses Vergütungsvertrages mit der Beendigung der zu Grunde liegenden DMP-Verträge COPD und Asthma. Sofern nur ein DMP-Vertrag gekündigt wird, bleibt der Teil dieser Vergütungsvertrag, der sich auf den nicht gekündigten DMP-Vertrag bezieht, weiterhin gültig.
- (4) Die Kündigung dieses Vergütungsvertrages durch einzelne Krankenkassen oder Krankenkassenverbände berührt nicht die Fortgeltung dieses Vertrages zwischen den übrigen Vertragspartnern.
- (5) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die unter §§1 bis 4 aufgeführten Leistungen und Vergütungen bis zum 30.06.2021 bindend sind. Insbesondere sind weitere Vergütungsverhandlungen bis zum 30.06.2021 ausgeschlossen.

Berlin, Potsdam, Hoppegarten, den 20.12.2017



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



AOK Nordost - Die Gesundheitskasse



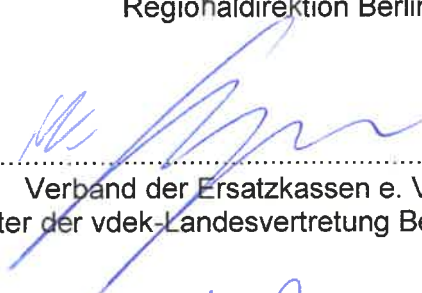
BKK Landesverband Mitte  
Regionalvertretung Berlin und Brandenburg




BIG direkt gesund



KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Berlin



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse